



**Inhalt:                    EuGH erzwingt Universitätszugang  
                              Abgeltung von Prüfungstätigkeit**

## **„Die Deutschen kommen!“ – Auswirkungen des EuGH-Urteils zum Hochschulzugang in Österreich**

Erwartungsgemäß hat der EuGH in seinem Urteil vom 7. Juli 2005 (Rs C-147/03) Österreich wegen unzulässiger Diskriminierung anderer EU-Bürger beim Hochschulzugang und damit wegen Verstoßes gegen Art 12, 149 und 150 EG-Vertrag verurteilt. Er qualifizierte die österreichische Regelung (vgl. § 65 UG 2002), wonach Studienbewerber mit ausländischem Reifezeugnis für den Zugang zur Universität nachweisen müssen, dass sie auch in ihrem Heimatland zum entsprechenden Studium berechtigt sind - und somit auch die Anforderungen eines allfälligen Numerus Clausus in diesem Staat erfüllen -, als eine mittelbare Diskriminierung nicht österreichischer EU-Bürger. Die von Österreich vorgebrachten Rechtfertigungsgründe verwarf er, wie schon zuvor der Generalanwalt, allesamt. Insbesondere ließ er das Argument, durch einen übergroßen Zustrom Studierender aus anderen Mitgliedstaaten würde der Staatshaushalt überlastet bzw. das österreichische Hochschulsystem gefährdet, nicht gelten: Österreich habe zum einen eine entsprechende Gefährdung nicht hinreichend nachgewiesen, zum anderen könne einer überhöhten Nachfrage nach Studienplätzen durch nicht diskriminierende Maßnahmen, wie Aufnahmeprüfungen oder Mindestnotenerfordernisse, begegnet werden.

Bereits einen Tag nach dem Urteil setzte der befürchtete Ansturm auf Österreichs Universitäten ein: laut Presseberichten meldeten sich 700 deutsche Staatsbürger zum Studium an der Wiener Medizinischen Universität an. Sie müssen jetzt, wie auch alle anderen Studenten aus EU-Ländern, zu den gleichen Bedingungen wie Österreicher zum Studium zugelassen werden. Das heißt, dass die aufgrund des Urteils nunmehr klar europarechtswidrige Bestimmung des § 65 UG 2002 gegenüber EU-Bürgern nicht mehr anzuwenden ist. (Die Regelung gehört freilich nach wie vor dem Rechtsbestand an und wurde vom EuGH schon mangels entsprechender Kompetenz nicht, wie es in den Medien hieß, „aufgehoben“.)

Rasch reagiert hat aber auch der Gesetzgeber: Am 8. Juli 2005 wurden in einer Novelle zum UG 2002 (§ 124b) die Universitäten ermächtigt, den Zugang zu bestimmten Studien entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor Zulassung oder durch Selektion innerhalb zweier Semester nach Zulassung zu beschränken. Die Regelung gilt für den Zeitraum WS 05/06 bis einschließlich WS 07/08 und betrifft die Fächer Biologie, Medizin, Pharmazie, Psychologie, Tiermedizin, Zahnmedizin, Betriebswirtschaft sowie Kommunikationswissenschaften und Publizistik. Erfasst sind sowohl Bakkalaureats- und Diplom- als auch Magister- und Doktoratsstudien. Die Zahl der Zuzulassenden hat sich an den bisherigen Studentenzahlen zu orientieren. Jene Studenten schließlich, die noch vor dem EuGH-Urteil (d.h. vor 7. Juli 2005) zugelassen wurden, müssen sich einem allfälligen Aufnahmeverfahren vor Studienbeginn nicht stellen, wären aber gegebenenfalls von einer Selektion im Rahmen der Studieneingangsphase betroffen.

Eva Schulev-Steindl

## **Neues Schema für die Abgeltung der Prüfungstätigkeit**

Ein Unterausschuss des Betriebsrats „Wissenschaftliches Universitätspersonal der Universität Wien“ hat bei einer Besprechung mit dem Rektor am 5. Juli 2005 folgende Tarife für Prüfungsgelder vorgeschlagen:

0 - 30	Prüfungen: 0.- Euro
31 – 160	Prüfungen: 8.- Euro
161 – 500	Prüfungen: 5.- Euro
501 – 1000	Prüfungen: 4.- Euro
mehr als 1000	Prüfungen: 2.- Euro

**Eine Diskussion über diese Tarife und die Auswirkungen des EuGH-Urteils auf die Budgetgestaltung der Universität Wien sowie ein Bericht zum Verhandlungsstand des „Kollektivvertrages neu“ ist für das nächsten ULVnetinfo (spätestens Anfang September 2005) vorgesehen.**

**Vorstand und Redaktion des ULV werden auch während des Sommers wachsam bleiben und Informationen weitergeben!  
Allen Kolleginnen und Kollegen einen ebenso erholsamen wie schöpferischen Sommer!**

Die Redaktion

---

**Sie haben soeben das ULVnetinfo 3.0 (2005) gelesen! Danke!**

Redaktionelle Wünsche, Anregungen, Kritiken an [wolfgang.weigel@univie.ac.at](mailto:wolfgang.weigel@univie.ac.at)